Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 5. Weimar. 9. März 1898.

Inhalt: Ministerial-Verordnung, betr. Veränderungen der Arzneitaxe, Seite 23. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. den Erlaß neuer Bestimmungen über die Prüfung von Thermometern bei der Reichsanstalt und bei der Großherzoglichen Prüfungsanstalt für Glasinstrumente in Ilmenau, Seite 24. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Verträge zwischen dem Großherzogthum Sachsen und Großbritannien über den Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, Seite 24. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Festsetzung des Termins für die Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände, Seite 25. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia" in Leipzig, Seite 25. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 26.

Ministerial-Verordnung.

[17] Unter Bezugnahme auf die durch § 11 des Gesetzes, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betreffend, vom 2. Oktober 1840, der Großherzoglichen Staatsregierung ertheilte Ermächtigung „die künftig nöthigen Abänderungen der Preisansätze der Arzneimittel mit Zugrundelegung der im Königreiche Preußen erfolgenden Abänderungen der Apothekertaxe zu bestimmen und bekannt zu machen" wird mit Höchster Genehmigung unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1896 — Regierungsblatt Seite 248 —, die Veränderungen der Arzneitaxe betreffend, Folgendes verordnet:

Die im Verlag von R. Gärtner's Verlagsbuchhandlung, Hermann Heyfelder, in Berlin erschienene Königlich Preußische Arzneitaxe für 1898 wird hierdurch einschließlich der derselben vorgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen"